

## Amtliche Bekanntmachung

### **Wahlbekanntmachung Nr. 4 für Gemeindewahl und die Ortsratswahlen am 12. September 2021 im Flecken Coppenbrügge**

Am 12. September 2021 finden im Flecken Coppenbrügge in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Gemeindewahl sowie die Ortsratswahlen statt.

Gemäß § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. d. F. vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

#### **I. Gemeindewahl**

##### **1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:**

Es sind 20 Mitglieder des Rates zu wählen

##### **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:**

Das Wahlgebiet des Flecken Coppenbrügge bildet gem. § 7 Abs. 2 NKWG einen Wahlbereich

##### **3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 25 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

##### **4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge**

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Parteien und Wählergruppen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Flecken Coppenbrügge (UWG-FC)

#### **II. Ortsratswahlen**

##### **1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:**

- |                            |                      |
|----------------------------|----------------------|
| a) Ortschaft Coppenbrügge  | 9 Ortsratsmitglieder |
| b) Ortschaft Bisperode     | 7 Ortsratsmitglieder |
| c) Ortschaft Brunnighausen | 5 Ortsratsmitglieder |

##### **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:**

Die Wahlgebiete der Ortschaften Coppenbrügge, Bisperode und Brunnighausen bilden je einen Wahlbereich.

##### **3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:**

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG für die

- |                            |    |
|----------------------------|----|
| a) Ortschaft Coppenbrügge  | 14 |
| b) Ortschaft Bisperode     | 12 |
| c) Ortschaft Brunnighausen | 10 |

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

##### **4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge**

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG müssen die Wahlvorschläge für die Ortsratswahlen

- in den Ortschaften Coppenbrügge und Bisperode von mindestens je 20 Wahlberechtigten
- in der Ortschaft Brunnighausen von mindestens 10 Wahlberechtigten

des zutreffenden Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien und Wählergruppen nicht erforderlich:

###### **a) für alle Ortsratswahlen**

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AFD)

###### **b) für die Ortsratswahlen in den Ortschaften Coppenbrügge und Brunnighausen**

- Unabhängige Wählergemeinschaft Flecken Coppenbrügge (UWG-FC)

#### **III. Einreichung von Wahlvorschlägen**

##### **1. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der NKWO entsprechen.

## **2. Einreichung der Wahlvorschläge**

Unter Hinweis auf § 16 NKWG fordere ich die vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (§ 21 Abs. 1 NKWG) zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen, spätestens bis zum **26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindevahlleitung des Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge, auf. Eine frühzeitige Einreichung ist zweckmäßig, um evtl. Beanstandungen fristgerecht beheben zu können.

## **3. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum **90. Tag vor der Wahl (14. Juni 2021)** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Coppenbrügge, 17. April 2021

Flecken Coppenbrügge  
Der Gemeindevahlleiter

Hans-Ulrich Peschka  
Bürgermeister